

Einsatz des Zugewinns trotz Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils nach § 1603 Abs.2 S.3 BGB

§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB greift ein, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil unter Wahrung des angemessenen Selbstbehalts leistungsfähig ist, der betreuende Elternteil jedoch ein wesentlich höheres Einkommen hat. Es kann dann eine Beteiligung des betreuenden Elternteils als Ausnahmefall und unter wertender Beachtung der Belastung des betreuenden Elternteils im Rahmen einer umfassenden Billigkeitsabwägung erfolgen. Der BGH hält eine vollständige Übernahme des Unterhalts durch den betreuenden Elternteil für möglich, aber keinesfalls zwingend, wenn dessen Einkommen das Dreifache des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils beträgt (BGH FamRZ 2013, 1558). Es werden aber auch andere Bewertungskriterien diskutiert. Danach wird im Regelfall, nach Abzug des Kindesunterhalts, ein um 300,00 € bis 500,00 € höheres Einkommen beim betreuenden Elternteil verlangt (Wendl / Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 2015 § 2 Kindes-, Eltern- und sonstiger Verwandtenunterhalt Rn.919).

Bis dato höchstrichterlich nicht geklärt ist die Frage, ob bei einer Unterhaltspflicht des betreuenden Elternteils dennoch der Vermögensstamm des Unterhaltspflichtigen, insbesondere ein ausbezahlter Zugewinn eingesetzt werden muss, obwohl keine gesteigerte Unterhaltspflicht besteht. Diese Problematik wird dann virulent, wenn im Rahmen des Scheidungsverfahrens eine Vermögensauseinandersetzung einschließlich des Zugewinnausgleichs bereits stattgefunden hat und der unterhaltspflichtige Elternteil objektiv ein Einkommen unter dem angemessenen Selbstbehalt in Höhe von derzeit 1.300,00 € bezieht.

Ein nach §§ 1601 ff. BGB Unterhaltspflichtiger kann seinen Vermögensstamm einzusetzen haben. Maßgebliches Kriterium hierfür ist die Billigkeit. Die Pflicht zur Zahlung des Kindesunterhalts aus dem Vermögensstamm gilt dabei auch, wenn keine gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB vorliegt (OLG Koblenz, Beschluss vom 27.05.201513 UF 25/15, juris). In der Kommentarliteratur wird nicht nur auf das Einkommen sondern auch auf die Vermögensverhältnisse bei der Billigkeitsabwägung abgestellt (MünchKomm-BGB/Born 6.Aufl. 2012, § 1603 Rn.115).

Kommt danach eine Beteiligung auch des betreuenden Elternteils in Betracht ist das Maß des zu gewährenden Unterhalts i. S. d. § 1610 Abs. 1 BGB zu bestimmen unter Wahrung des angemessenen Selbstbehalts von derzeit 1.300,00 € (BeckOK BGB/Bamberger/ Roth, 39. Edition 2016, § 1605 Rn. 43) . Der Haftungsanteil ist letztlich eine tatrichterliche Beurteilung.

Fazit:

§ 1603 Abs.2 S. 3 BGB führt dazu, dass der vorrangig barunterhaltspflichtige Elternteil von der gesteigerten Unterhaltspflicht entbunden wird, bleibt aber unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts gleichwohl zahlungspflichtig (BGH NJW 2011,1874). Der Rückgriff auf Vermögen oder Zugewinn wird durch den vorübergehenden Wegfall der gesteigerten Unterhaltspflicht nicht gesperrt. Wie letztlich ein vorhandenes Vermögen anzusetzen ist, z.B. Zinsen oder Zahlungen aus der Substanz bleibt eine Einzelfallentscheidung und unterliegt tatrichterlichem Ermessens im Rahmen einer umfassenden Billigkeitsabwägung.

Dr. Werner Nickl, Eisingen, Fachanwalt Familienrecht